

Richtlinien
der Gemeinde Hambühren über die Gewährung
von Zuschüssen an Vereine und Verbände
i. d. Fassung vom 27.06.2019

I.

1. Die Gemeinde Hambühren fördert die Arbeit der in ihrem Gebiet tätigen Vereine und Verbände (ohne Sportvereine) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
2. Zuschüsse können alle in Hambühren tätigen Vereine und Verbände erhalten, die der Gemeinde bis zum 15.02. eines jeden Jahres die Gesamtmitgliederzahl und die Zahl der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr mit dem Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mitteilen.
3. Bereits bestehende Richtlinien werden von diesen Vorschriften nicht berührt.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
5. Der Verwaltungsausschuss kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

II.

1. Die Gemeinde Hambühren gewährt Zuschüsse für Investitionen der Vereine und Verbände (Bauvorhaben, Anschaffungen).
2. Zuschüsse werden nur nach Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten gewährt, einschließlich der möglichen Eigenleistungen des Antragstellers. Sie sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Die Verwendung ist nachzuweisen.
3. Anträge sollen grundsätzlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen, damit sie für das folgende Haushaltsjahr Berücksichtigung finden können. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Die Finanzierung muss bei Antragsstellung plausibel dargelegt sein. Der Antragsteller muss bei Bauvorhaben einen Eigenanteil von 20 v. H. bzw. bei Gerätebeschaffungen einen Eigenanteil von 40 v. H. der Gesamtkosten (ohne Fremdmittel) nachweisen.
Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
5. Zuschüsse für die lfd. Arbeit der Vereine und Verbände sowie für die Geschäftsführung werden nicht gewährt.

III.

Zuschüsse werden insbesondere gewährt für Investitionen im Rahmen der

1. Jugendarbeit,
2. Seniorenarbeit,
3. karitativen Arbeit,
4. kulturellen Veranstaltungen,
5. Fortbildung in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit,
6. Veranstaltungen, die werbenden Charakter für die Gemeinde haben.

IV.

1. Die Zuschusshöhe beträgt im Einzelfall 20 %, höchstens jedoch 400,00 € der Gesamtkosten der Maßnahme und wird maximal einmal jährlich und einmal je beantragendem Verein bzw. Verband gewährt. Der Punkt III.3 bleibt unberührt.
2. Für Jugendfahrten gilt die Anlage 1.
3. Berücksichtigungsfähig für die Gesamtkosten einer Maßnahme (ohne Investitionsmaßnahmen) sind
 1. Materialkosten
 2. Honorare, Fahrtkosten, Unterbringungskosten
 3. Platz- und Raummieten

4. Pokale, Ehrenzeichen usw.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für Kleidung, Strom und Wasser sowie Reinigungsmittel und Aufräumungskosten, Kosten für die Verpflegung von Vereinsangehörigen, die während der Veranstaltung tätig werden.

4. Vereinsjubiläen: Bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläen (usw.) wird eine einmalige Zuwendung von 5,00 € pro Jahr des Bestehens gewährt. Der Antrag ist vom Verein rechtzeitig mit einem Nachweis der Gründung gem. Ziffer II.3 zu stellen.

V.

1. Zuschüsse bis zu 400,00 € werden vom Bürgermeister bewilligt. Anträge für höhere Zuschüsse sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.
2. Sind die Haushaltsansätze erschöpft, hat der Bürgermeister alle Anträge dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. Dem Verwaltungsausschuss sind darüber hinaus solche Anträge vorzulegen, bei denen nach diesen Richtlinien eine Ausnahme zugelassen werden soll.
3. Für die Jugendfahrten wird die Zuständigkeit generell auf den Bürgermeister übertragen.
4. Der Bürgermeister hat dem Verwaltungsausschuss laufend über die von ihm bewilligten oder abgelehnten Zuschussanträge zu berichten.
Diese Richtlinien treten am 01.06.2019 in Kraft.

Hambühren, 27.06.2019

Thomas Herbst
Bürgermeister

A n l a g e 1

zu den Richtlinien der Gemeinde Hambühren über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände

(Ziffer IV.2.)

Die Gemeinde Hambühren fördert Jugendfahrten der anerkannten Jugendgemeinschaften von 3- bis 21-tägiger Dauer im In- und Ausland mit einem Tagessatz von 1,50 Euro.

Die Teilnehmer dürfen nicht jünger als sechs Jahre und nicht älter als 18 Jahre sein. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gelten diese Förderungskriterien ausnahmsweise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Zuschussanträge sind der Gemeindejugendpflege rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Pro angefangene 10 jugendliche Teilnehmer wird eine erwachsene Betreuungsperson gefördert. Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl müssen auf dem Antragsvordruck von der gastgebenden Organisation bestätigt werden.

Bei der Berechnung der Aufenthaltstage zählt der Tag der An- bzw. Abreise jeweils als voller Tag.